

Massnahmenpaket 2024

Synoptische Darstellung der Rechtsänderungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131)

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat (Vorlage vom 13.05.2025)	Ergebnis der ersten Lesung (Session vom 18.06.2025) Folge aus dem Beschluss des Landrats vom 18. Juni 2025
2. Abschnitt: Ressourcenausgleich		
<p>Artikel 4 Ressourcenausgleich</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden; b) der Quellensteuern; c) der Steuerausfallentschädigung; d) der Grundstückgewinnsteuern; e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern; f) der Gewinnsteuern juristischer Personen. 	<p>Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden; b) der Quellensteuern; c) der Steuerausfallentschädigung; d) der Grundstückgewinnsteuern; e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern; f) der Gewinnsteuern juristischer Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden. 	<p>Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f</p> <p>Zustimmung zur Vorlage.</p>
3. Abschnitt: Lastenausgleich		
<p>Artikel 13 Höhe und Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Lastenausgleich besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Bevölkerungslastenausgleich; b) dem Landschaftslastenausgleich. <p>² Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Landrat alle vier Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt, und b) die Aufteilung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen. <p>³ Für die Zwischenjahre kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.</p>	<p>Artikel 13 Absatz 3</p> <p>³ In den Zwischenjahren wird der Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichs zwischen dem</p>	<p>Artikel 13 Absatz 3</p> <p>Zustimmung zur Vorlage.</p>

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat (Vorlage vom 13.05.2025)	Ergebnis der ersten Lesung (Session vom 18.06.2025) Folge aus dem Beschluss des Landrats vom 18. Juni 2025
	zuletzt verwendeten Landesindex der Konsumentenpreise und dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise die Fehlertoleranzgrenze überschreitet.	
5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden	5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden	
	Der 5. Abschnitt (Artikel 27 bis 29) wird aufgehoben.	
Artikel 27 Grundsatz Der Kanton stellt jährlich die finanziellen Mittel für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausbezahlt. Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswerts verringert sich, solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt.	Artikel 27 Grundsatz Aufgehoben	
Artikel 28 Globalbilanzausgleich ¹ Grundlage für den zur Verfügung stehenden Globalbilanzausgleichswert ist die Globalbilanz zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri. ² Der jährlich zur Verfügung stehende Globalbilanzausgleichswert wird durch die Gesamtbevölkerung geteilt. Dies ergibt den Globalbilanzausgleich pro Kopf in Franken. ³ Der Globalbilanzausgleich pro Kopf, multipliziert mit der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde, ergibt den Globalbilanzausgleich pro Gemeinde.	Artikel 28 Globalbilanzausgleich Aufgehoben	

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat (Vorlage vom 13.05.2025)	Ergebnis der ersten Lesung (Session vom 18.06.2025) Folge aus dem Beschluss des Landrats vom 18. Juni 2025
<p>Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton:</p> <p>a) wenn der Regierungsrat beauftragt wird, dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz des Haushaltsgleichgewichts des Kantons vorzulegen und</p> <p>b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.</p> <p>² Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.</p> <p>³ Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.</p>	<p>Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden</p> <p>Aufgehoben</p>	<p>Artikel 29 Solidarbeitrag der Gemeinden</p> <p>Aufgehoben</p>
<p>Artikel 39b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. September 2020</p> <p>Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2021 gelten folgende Ausgangsgrössen:</p> <p>a) Die Ausstattung beträgt 100 Indexpunkte.</p> <p>b) Die prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden liegt bei 35 Prozent.</p> <p>c) Der Demografielastenausgleichstarif beträgt 9'800 Franken.</p> <p>d) Der Globalbilanzausgleichswert liegt bei 4'700'000 Franken.</p>		<p>Artikel 39b Übergangsbestimmung zur Änderung vom 27. September 2020</p> <p>d) Aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Fassung Regierungsrat (Vorlage vom 13.05.2025)	Ergebnis der ersten Lesung (Session vom 18.06.2025) Folge aus dem Beschluss des Landrats vom 18. Juni 2025
	<p>Artikel 39c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Aufhebung des 5. Abschnitts gilt längstens bis zum 31. Dezember 2030. Danach ist die Aufhebung hinfällig.</p> <p>² Der Regierungsrat setzt die Aufhebung des 5. Abschnitts bereits auf den 1. Januar 2029 ausser Kraft, wenn das kumulierte Gesamtergebnis der Kantonsrechnungen 2026 und 2027 positiv ausfällt. Danach ist die Aufhebung hinfällig.</p> <p>³ Nachdem die Aufhebung des 5. Abschnitts hinfällig geworden ist, beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4'700'000 Franken.</p>	<p>Artikel 39c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Aufhebung von Artikel 29 gilt ab 1. Januar 2027 und bis zum 31. Dezember 2030. Danach ist die Aufhebung hinfällig.</p> <p>² Der Globalbilanzausgleich gemäss Artikel 28 beträgt vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2030 pro Jahr 2'350'000 Franken. Danach beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4'700'000 Franken.</p>

24.06.2025